

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 19.01.2025 wird gemäß § 42 Abs. 4 Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996 i.d.g.F., verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) für den Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n)<sup>\*)\*\*)</sup>:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone	Öffnungszeit
Sprengel Nr. 1 - Gemeindezentrum - Gemeindesaal	Bundesstr. 30, 7373 Piringsdorf	35m um das Gebäude des Wahllokals	08:00 - 12:00 Uhr

### 2. Wahllokal(e) für den vorgezogenen Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n)<sup>\*)\*\*)</sup>:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone	Öffnungszeit
Sprengel Nr. 1 - Gemeindezentrum - Gemeindesaal	Bundesstraße 30, 7373 Piringsdorf	35m um das Gebäude des Wahllokals	17:00 - 19:00 Uhr

### 3. Wahltag:

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein u. dgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

### 4. Vorgezogener Wahltag:

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein u. dgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

### 5. Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995 am Wahltag:

Bezeichnung	Öffnungszeit
Für Sprengel Nr. 1	09:00 - 11:00 Uhr

Am Wahltag und am vorgezogenen Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
- b) **jede Ansammlung von Menschen**;
- c) **das Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

---

<sup>\*)</sup> Weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

<sup>\*\*)</sup> Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.

6. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:

Der Gemeindewahlleiter:

Kundmachung

angeschlagen am: 27.11.2024

abgenommen am: 20.01.2024



*Heiner Z*

\*) Weitere Wahlsprenkel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.